SATZUNG

der Gewerkschaft

Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft

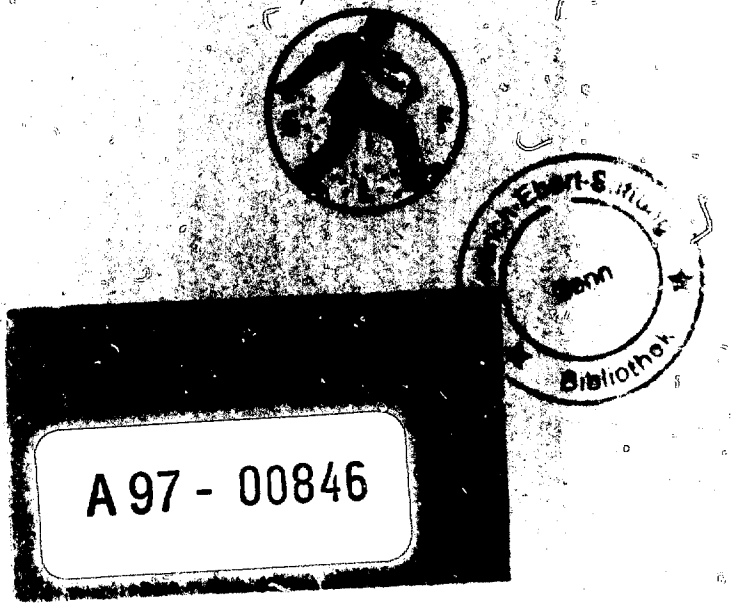

Inhalt

	Seite
Name und Sitz der Gewerkschaft, § 1	3
Organisationszugehörigkeit, § 2	3
Geltungsbereich und Organisationsgebiet, § 3	3
Zweck, Aufgaben und Ziel der Gewerkschaft, § 4	3
Mitgliedschaft, § 5	4
Pflichten und Rechte der Mitglieder, § 6	6
Übertritte, § 7	6
Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel, § 8	7
Beendigung der Mitgliedschaft, § 9	7
Ausschluß, § 10	8
Schlichtungsverfahren, § 11	9
Wiederaufnahme, § 12	9
Beiträge, § 13	9
Unterstützungen, § 14	10
Rechtsschutz, § 15	10
Arbeitskämpfe, § 16	12
Aufbau, Gliederung und Organe, § 17	12
Zahlstellen, § 18	12
Unterbezirke, § 19	13
Landesbezirke, § 20	15
Hauptvorstand, § 21	18
Beirat, § 22	19

Seite

Revisionskommission, § 23 20
Hauptausschuß, § 24 21
Fachgruppen, § 25 21
Jugend- und Frauengruppen, § 26 22
Gewerkschaftstag, § 27 23
Verwaltung der Gewerkschaftsgelder, § 28 . 25
Angestelltenverhältnis, § 29 26
Publikationsorgan, § 30 26
Mitgliedschaft im DGB, § 31 27
Geschäftsjahr, § 32 27
Auflösung der Gewerkschaft, § 33 27

Anhang: Unterstützungsordnung

Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung, § 1 30
Sterbegeld-Unterstützung, § 2 31
Notfall-Unterstützung, § 3 33
Krankengeld-Unterstützung, § 4 34

Die Satzung wurde beschlossen auf dem Vereinigungsverbandstag am 30 Juli 1949 in Hann. Münden. Sie wurde geändert auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag, 27.—30. 3. 1952 in Weinheim/B.

Die vorliegende Fassung wurde auf dem 3. ordentlichen Gewerkschaftstag, 19.—22. 5. 1954 in Kiel beschlossen. Sie ist am 22. 5. 1954 in Kraft getreten.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek

§ 1

Name und Sitz der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft führt den Namen: „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft".
2. Sie hat ihren Sitz in Hann. Münden.

§ 2

Organisationszugehörigkeit

1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzungen des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses.
2. Sie ist Mitglied der Internationalen Landarbeiter-Föderation.

§ 3

Geltungsbereich und Organisationsgebiet

1. Die Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.
2. Sie ist zuständig für die ihr nach den Richtlinien des DGB für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zugesprochenen Arbeitnehmergruppen.

§ 4

Zweck, Aufgaben und Ziel der Gewerkschaft

1. Die Organisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Beamten und Lehrlinge, die zu ihrem Organisationsbereich gehören. Sie hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen zu fördern und zu wahren. Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Ländern, Behörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit

A 97 - 00846

gewährleistet sein. Dieses soll erreicht werden durch:

a) Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts-, Arbeits- und Sozialbedingungen für alle Fachgruppen; gegebenenfalls unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel.

b) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung, Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft; Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts-, berufs- und sozialpolitischer Aufgaben;

c) Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen;

d) Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und kulturelle Fortentwicklung der Mitglieder;

e) Erringung des Mitbestimmungsrechtes auf paritätischer Grundlage in Wirtschaft und Verwaltung; Mitwirkung bei Betriebsrätewahlen und die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;

f) Statistische Erhebungen;

g) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen und Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, aus dem Beamtenverhältnis sowie aus Ansprüchen aus der Sozialversicherung und Altersversorgung ergeben.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied der Organisation kann jeder Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der zum Organisationsbereich

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft gehört.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung und Leistung einer Aufnahmegebühr von 1,— DM, bei Jugendlichen, Frauen und Lehrlingen von —,50 DM. Über die Aufnahme entscheidet der Unterbezirksvorstand, in strittigen Fällen der Landesbezirksvorstand. Dessen Entscheid ist endgültig.

3. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird von der Organisation geliefert und bleibt ihr Eigentum. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als acht Wochen (zwei Monatsbeiträge) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist. Anderenfalls kann auf Beschluß des Zahlstellenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

4. Ersatzmitgliedsausweise werden vom zuständigen Unterbezirk ausgestellt. Der Verlust muß der Landesbezirksleitung unter Angabe der Mitgliedsnummer und der Personalien gemeldet werden. Der in Verlust geratene Mitgliedsausweis ist im „Säemann" als ungültig zu erklären.

5. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, wenn der Eintritt in die Gewerkschaft bis zum 31. 12. 1947 erfolgt ist. Mitglieder, die aus besonderen Gründen ihre Mitgliedschaft innerhalb dieser Frist nicht wieder aufnehmen konnten (Rückkehrer, Kriegsgefangene, Flüchtlinge), können auf Antrag, soweit der Nachweis dafür erbracht ist, spätestens ein Vierteljahr nach Eintritt ihrer Erwerbsfähig-

keit, mit ihren alten Rechten wieder aufgenommen werden. Die Vierteljahresfrist entfällt bei Vollinvaliden, wenn obige Voraussetzungen zutreffen.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle in ihrem Rahmen ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsmäßigen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten, jedoch unter Ausschluß aller parteipolitischen religiösen oder rassischen Fragen.

§ 7

Übertritte

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so ist der Übertritt der bisher zuständigen Unterbezirks-Geschäftsstelle zu melden.
2. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in voller Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war und keine Verpflichtung gegenüber der bisherigen Gewerkschaft vorliegt, und sofern es sich um eine Gewerkschaft handelt, die Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbezirksvorstandes.

§ 8

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

1. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Zahlstelle ab- und bei der Zahlstelle des neuen Wohnortes anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Registrierung der Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen ist.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt; der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zahlstellenvorstand erfolgen;
   b) durch den Tod;
   c) durch Streichung, wenn ein Mitglied nach vorausgegangener Mahnung mehr als 8 Wochen bzw. 2 Monate mit seinen Beiträgen rückständig ist und keine Stundung erhalten hat;
   d) durch Ausschluß;
2. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten an diese. Mitgliedskarte oder -buch sind zurückzugeben, da sie Eigentum der Gewerkschaft sind.

§ 10

Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken,
   b) den Beschlüssen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.
2. Der Ausschluß erfolgt nur auf Antrag eines Gewerkschaftsorganes. Der Antrag ist über den zuständigen Landesbezirksvorstand an den Hauptvorstand, wenn dieser selbst den Antrag stellt, an den Beirat zu richten.
3. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes, bzw. Beirates ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an den Hauptausschuß möglich. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.
4. Jeder Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials einzureichen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, dessen Ausschluß beantragt ist, binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung,

Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von Versammlungen auf bestimmte Zeit.

6. Mit Eröffnung des Verfahrens auf Ausschluß ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Der Hauptvorstand beschließt den Eröffnungstermin des Ausschlußverfahrens.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft kann, soweit die Parteien damit einverstanden sind, bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses an der Beilegung dieses Streitfalles ein Schlichtungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle ist vorher zu vereinbaren.

§ 12

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch den Unterbezirksvorstand erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand bzw. Beirat wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußbescheid etwas anderes festgelegt wurde.

§ 13

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Der Wochenbeitrag beträgt in der Regel einen Stundenlohn. Mitglieder, die Monatseinkommen

beziehen, können Monatsbeiträge bezahlen. Der Monatsbeitrag beträgt in der Regel 2% des Brutto-Monatseinkommens.

3. Der Beitrag ist zu Beginn der laufenden Woche bzw. des laufenden Monats fällig.
4. Die Beiträge werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Hauptvorstandes in den Landesbezirken festgelegt. Die niedrigste Beitragsklasse gilt nur als Verbindungsbeitrag und schafft keine neuen Ansprüche auf Unterstützung.
5. Da sich Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren als der vorgeschriebenen Beitragsklasse zu zahlen.
6. Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch einzukleben und zu entwerten ist. Abhanden gekommene Beitragsmarken gelten als nicht bezahlt.
7. Für die ordnungsgemäße Beitragsleistung ist das Mitglied verantwortlich.

§ 14
Unterstützungen

Die Unterstützungen und deren Höhe werden jeweils vom Gewerkschaftstag und bei etwa notwendig werdenden Änderungen vom Hauptvorstand und Beirat gemeinsam in einer „Unterstützungsordnung" festgelegt. Die „Unterstützungsordnung" gilt als ein Bestandteil dieser Satzung.

§ 15
Rechtsschutz

1. Rechtsauskunft und -hilfe bei arbeits- und beamtenrechtlichen Ansprüchen und solchen aufgrund der Sozialversicherungs- und Besoldungsgesetze kann jedem Mitglied nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

   a) Nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von 13 Wochenbeiträgen bzw. 3 Monatsbeiträgen wird zur Führung des ersten Rechtszuges ein Vertreter gestellt. Die Gerichtskosten werden bis zu 10,— DM getragen.

   b) Nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen bzw. 6 Monatsbeiträgen werden die vollen Kosten der ersten Instanz und die Stellung eines Vertreters übernommen.

   Für die Berufungsinstanz wird ein Vertreter gestellt. Die Gerichtskosten können bis zum Betrage von 50,— DM übernommen werden.

   c) Nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen bzw. Monatsbeiträgen können neben der Stellung eines Vertreters auch die Gerichtskosten 1. und 2. Instanz übernommen werden.

   d) Nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen bzw. 24 Monatsbeiträgen kann Rechtsschutz in allen Instanzen in voller Höhe anerkannt werden, einschl. Erstattung der gegnerischen Kosten.

2. Die Gewährung von Rechtsschutz im Berufungs-, Rekurs- und Revisionsfall muß vom Hauptvorstand genehmigt werden.
3. Stellt sich im Rechtsverfahren heraus, daß der Rechtsschutz durch unwahre Angaben erlangt wurde, muß die Rechtsschutzvertretung sofort entzogen werden. Gegen den Entzug des Rechtsschutzes kann das Mitglied beim Hauptvorstand Beschwerde einlegen.

4. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn- oder Gehaltsforderungen des Verstorbenen oder um die Wahrung von Rechten handelt, die der Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

§ 16
Arbeitskämpfe

Für die Beschlußfassung und Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die vom Hauptvorstand und Beirat zu beschließenden Richtlinien.

§ 17
Aufbau, Gliederung und Organe

Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in:

a) Zahlstellen (Ortsverwaltungen) mit dem Zahlstellenvorstand,
b) Unterbezirke mit dem Unterbezirksvorstand,
c) Landesbezirke mit dem Landesbezirksvorstand,
d) Gesamtorganisation mit
   aa) Hauptvorstand
   bb) Beirat
   cc) Revisionskommission
   dd) Hauptausschuß
e) Gewerkschaftstag.

§ 18
Zahlstellen

1. Die im Bereich einer oder mehrerer Ortschaften wohnenden oder in einem Betriebe arbeitenden Mitglieder werden zu Zahlstellen zusammengefaßt.

2. Die Geschäfte der Zahlstelle führt der Zahlstellenvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie je nach der Größe der Zahlstellen aus einem oder mehreren Beisitzern.
3. Der Zahlstellenvorstand wird jeweils für ein Jahr auf der Jahres-Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mindestens vierteljährlich hat der Zahlstellenvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die notwendigen organisatorischen Aufgaben behandelt werden sollen.
5. Die Zahlstelle hat die ihr zugeteilten Aufgaben in engster Verbindung mit dem zuständigen Unterbezirk durchzuführen. Mit diesem ist auch die monatliche Abrechnung der kassierten Mitgliedsbeiträge vorzunehmen.

§ 19
Unterbezirke

1. Die organisatorische Grundlage der Gewerkschaft sind die Unterbezirke. Die im Bereich eines oder mehrerer politischer Kreise liegenden Zahlstellen werden zu Unterbezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
2. Die Leitung des Unterbezirks hat der Unterbezirksvorstand. Er übt seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsanweisung für Unterbezirke sowie nach den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern. Die Geschäfte des Unterbezirks führt der Unterbezirkssekretär nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und

des Landesbezirksvorstandes. Er ist diesen verantwortlich. Der Unterbezirkssekretär kann gleichzeitig Mitglied des Unterbezirksvorstandes sein.

3. Beschlüsse des Unterbezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen vor Durchführung der Genehmigung des Hauptvorstandes soweit der Kostenwert den Monatskostensatz übersteigt.
4. Der Unterbezirksvorstand hat die Aufgabe, den Unterbezirkssekretär in allen Arbeiten, Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Zahlstellen zu unterstützen, das Organisationsleben im Unterbezirk zu überwachen, schwache und unorganisierte Gebiete zu erschließen und die monatlichen Abrechnungen des Unterbezirkssekretärs einer Prüfung zu unterziehen sowie für die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des § 4 a—g dieser Satzung innerhalb seines Bereichs zu sorgen und darauf zu achten, daß eine enge Zusammenarbeit mit dem Orts- oder Kreisausschuß des DGB gewährleistet ist.
5. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Unterbezirkskonferenz statt, die vom Unterbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einzuberufen ist. Außerordentliche Unterbezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Unterbezirks dieses schriftlich verlangen oder der Landesbezirks- bzw. Hauptvorstand es für notwendig erachtet. Der Delegationsmodus wird nach den Richtlinien des Landesbezirksvorstandes festgelegt. Delegierte zur Unterbezirkskonferenz müssen mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert sein. Die Unterbezirksvorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
6. In den Unterbezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind und ihren ständigen Wohnsitz im Unterbezirk haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbezirksvorstandes.
7. Über das Wahlverfahren, ob geheim oder per Akklamation, ist abzustimmen.
8. In der Unterbezirkskonferenz haben der Unterbezirksvorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, der Unterbezirkssekretär den Tätigkeitsbericht, die Revisionskommission den Revisionsbericht und die Mitglieder in den Selbstverwaltungskörperschaften den Bericht aus ihrem Tätigkeitsgebiet zu erstatten. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Unterbezirksvorstandes und der Revisionskommission. Die Unterbezirkskonferenz legt die Grundsätze für die künftige Arbeit, insbesondere organisatorische Maßnahmen zur weiteren Erschließung des Unterbezirksbereiches fest.
9. Es ist weiter Aufgabe der Unterbezirkskonferenz, Delegiertenwahlen zu den Körperschaften der Selbstverwaltung und zur Landesbezirkskonferenz vorzunehmen.
10. Der Etat des Unterbezirks wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeiten festgesetzt.

§ 20
Landesbezirke

1. Die Landesbezirke setzen sich aus Unterbezirken zusammen. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand und Beirat unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Verhältnisse im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbezirksvorständen.

Berlin gilt als Landesbezirk. Hauptvorstand und Beirat regeln die aus der besonderen Stellung Berlins entspringenden Abweichungen vom Status der übrigen Landesbezirke.

2. Die Leitung des Landesbezirks hat der Landesbezirksvorstand. Er übt seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsanweisung für Landesbezirke sowie nach den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Unterbezirkssekretäre dürfen nicht Landesbezirksvorsitzende sein. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes muß die der hauptamtlichen mindestens um einen übersteigen. Die Geschäfte des Landesbezirks führt der Landesbezirksleiter nach den Anweisungen des Hauptvorstandes. Er ist diesem verantwortlich und hat den Landesbezirksvorstand laufend zu unterrichten.

3. Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen vor Durchführung der Genehmigung des Hauptvorstandes soweit der Kostenwert den Monatskostensatz übersteigt.

4. Die Aufgaben des Landesbezirks sind:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Unterbezirke;
   b) enge Zusammenarbeit mit dem Landesbezirk des DGB;
   c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des § 4a—g innerhalb des Landesbezirks;
   d) Vertreter für Körperschaften der Selbstverwaltung auf Landesebene zu benennen.

5. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Landesbezirkskonferenz statt, die vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand einzuberufen ist. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder des

Landesbezirks dieses schriftlich verlangen oder der Hauptvorstand es für notwendig erachtet. Der Delegationsmodus wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vom Landesbezirksvorstand festgesetzt. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sind stimmberechtigt.

6. Jeder Unterbezirk muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein.

7. In den Landesbezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

8. In der Landesbezirkskonferenz haben der Landesbezirksvorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, die Revisionskommission den Revisionsbericht und die Mitglieder in den Selbstverwaltungskörperschaften den Bericht aus ihrem Tätigkeitsgebiet zu erstatten. Gleichzeitig erfolgt die Wahl des Landesbezirksvorstandes. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Wiederwahl ist zulässig.

9. Die Landesbezirkskonferenz legt die Grundsätze für die künftige Arbeit, insbesondere organisatorische Maßnahmen zur weiteren Erschließung des Landesbezirksbereiches fest.

10. Es ist weiter Aufgabe der Landesbezirkskonferenz, Delegiertenwahlen zu den Körperschaften der Selbstverwaltung, Delegiertenwahlen zur Landesbezirkskonferenz des DGB und zum Gewerkschaftstag vorzunehmen.

11. Der Etat des Landesbezirksvorstandes wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeiten festgesetzt.

§ 21

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, von denen einer Landesbezirksleiter sein muß, sowie sechs ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Die Wahl des gesamten Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in getrennter Wahl gewählt.
4. Das Mandat des Hauptvorstandes gilt bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind.
5. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.
6. Dem Hauptvorstand obliegt
   a) die Durchführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages ergeben;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Landesbezirksleitern und Unterbezirkssekretären Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;
   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über die eigene Tätigkeit zu erstatten.
7. Zur Durchführung der Aufgaben des Hauptvorstandes werden Abteilungen gebildet, zu deren Geschäftsführung Sekretäre vom Hauptvorstand angestellt werden. Ihre Befugnisse werden in der Geschäftsordnung des Hauptvorstandes verankert.
8. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft rechtsverbindlichen Geschäften und Verträgen ist die Unterschrift eines der Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes bzw. eines vom Hauptvorstand hierfür Bevollmächtigten erforderlich.
9. Für die Erledigung von Geldgeschäften ist die Unterschrift eines der Vorsitzenden und des mit der Kassenführung beauftragten Sekretärs erforderlich.
10. Der Hauptvorstand muß monatlich, spätestens alle sechs Wochen, vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen der Mehrheit des Hauptvorstandes muß eine außerplanmäßige Sitzung einberufen werden.
11. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Beirat

1. Zur Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten, Satzungsänderungen (die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen), sowie Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, Hauptausschuß und zur Revisionskommission wird ein Beirat gebildet, der in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand tagt. Er setzt sich zusammen aus
   a) den Landesbezirksleitern
   b) je einem weiteren ehrenamtlichen gewählten Vertreter aus den Landesbezirken
   c) den Abteilungsleitern im Hauptvorstand, soweit sie nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sind

d) ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Hauptvorstand und Beirat in gleicher Anzahl zugewählt werden, wie Abteilungsleiter, die nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sind. Bei einer notwendig werdenden Zuwahl sind die Landesbezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

2. Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre an den Sitzungen des Beirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.
3. Der Beirat hat Stimmrecht.
4. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf, mindestens halbjährlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.

§ 23
Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Angestellte der Organisation sein dürfen. Diese werden aus den drei Landesbezirken gewählt, die dem Sitz des Hauptvorstandes am nächsten liegen. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen. Die Revisionskommission kann zu ihrer Unterstützung einen vereidigten Buchsachverständigen hinzuziehen. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, deren Ergebnis dem Hauptvorstand und Hauptausschuß schriftlich mitzuteilen ist.
2. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des für die Kassenführung Verantwortlichen sind dem Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch dem Hauptausschuß zu unterbreiten.

3. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teil.

§ 24
Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Sie dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.
2. Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung und seine Beschlüsse vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
3. Die Amtsdauer des Hauptausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
4. Mitglieder des Hauptausschusses müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein.
5. Der Hauptausschuß hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
6. Der Vorsitzende des Hauptausschusses nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates teil. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses wird im Gewerkschaftsorgan veröffentlicht.
7. Der Wohnort des Ausschußvorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses. Er darf jedoch nicht am Sitz des Hauptvorstandes sein.
8. Der Hauptausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 25
Fachgruppen

1. Zur Beratung besonderer Fachfragen können folgende Fachgruppen gebildet werden:

a) Landarbeiter,
b) Forstarbeiter,
c) Forstbeamte und Angestellte,
d) Gärtner, Gärtnereiarbeiter und Blumenbinder,
e) Melkermeister und Melkerpersonal,
f) Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastwagenführer u. a. m.,
g) Schäfermeister und Schäfer, Schweinemeister u. a. m.,
h) Binnenfischer,
i) Winzer und Weinbergarbeiter,
j) Landgewinnungsarbeiter,
k) Milchkontrollbeamte, Tierzuchtbeamte, Angestellte und Beamte der Landwirtschaftskammern, Dipl.-Landwirte, Fachlehrer in landwirtschaftlichen Schulen, Wirtschaftsfachberater,
l) Gutsbeamte und Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen.

2. Die Arbeiten der Fachgruppen sind in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der Gewerkschaft durchzuführen. Zur Beratung der Organe der Gewerkschaft in Fachfragen können Fachgruppenausschüsse gebildet werden.
3. Für Fachgruppen mit besonderer Eigenart können Hauptvorstand und Beirat besondere Regelungen erlassen, die ein Bestandteil der Satzung werden.

§ 26

Jugend- und Frauengruppen

Zur Pflege der besonderen Interessen der Jugendlichen und Frauen ist die Bildung von Jugend- und Frauengruppen von allen Organen der Gewerkschaft besonders zu fördern. Die Arbeit in den Jugend- und Frauengruppen richtet sich nach den Leitsätzen des DGB für die gewerkschaftliche Jugend- und Frauenarbeit.

§ 27

Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Alle drei Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt.
2. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen auf den zu diesem Zweck einzuberufenden Landesbezirkskonferenzen gewählt. Zur Wahl der Delegierten haben neben den Landesbezirkskonferenzen die Unterbezirkskonferenzen das Vorschlagsrecht. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl der Delegierten die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (größere Fachgruppen, Frauen, Jugend) zu berücksichtigen.
3. Auf 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
4. Auf Restmitglieder, die über 500 hinausgehen, entfällt ein weiterer Delegierter. Die Zahl der Delegierten wird nach dem Stand der zahlenden Mitglieder eines vorhergehenden Quartals ermittelt.
5. Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitgliedschaft, vom Tage der Wahl an zurückgerechnet, aufweisen.
6. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.
7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beirates, des Hauptausschusses, der Revisionskommission und die Landesbezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil. Sie können als Delegierte gewählt werden.

8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens $^2/_3$ aller stimmberechtigten Delegierten.
9. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Hauptausschusses und der Revisionskommission;
    b) Festlegung der künftigen Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit;
    c) Wahl des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses und der Revisionskommission. Wählbar ist jedes Mitglied — auch wenn es nicht auf dem Gewerkschaftstag anwesend ist; sofern die Zustimmung zur Wahl vorliegt.
    d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
    e) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
    f) Änderung der Satzung;
    g) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.
12. Anträge für den Gewerkschaftstag müssen in der Mitgliederversammlung der Zahlstelle, auf der Unterbezirks- und Landesbezirkskonferenz vorberaten und beschlossen werden. Sie sind durch diese spätestens sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag an den Hauptvorstand einzureichen, der sie drei Wochen vor Eröffnung des Gewerkschaftstages im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen hat. Anträge von Mitgliedern, die von den vorhergehend genannten Organen abgelehnt worden sind, werden nicht zugelassen.
13. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand und Beirat einberufen werden.
14. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist dann vom Hauptvorstand und Beirat einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtorganisation dies verlangt.
15. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Versammlungen durch Stimmzählung festzustellen. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.
16. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 28

Verwaltung der Gewerkschaftsgelder

1. Der Kassenbestand der Hauptkasse soll in der Regel den notwendigen Tagesbedarf nicht übersteigen.
2. Größere Kapitalien sind bei gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Banken anzulegen. Aus der Hauptkasse werden alle auf Grund dieser Satzung zulässigen und für die Ausbreitung der Gewerkschaft notwendigen Ausgaben sowie die Beiträge an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an die Internationale Landarbeiter-Föderation bestritten.

3. Ein Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Private und Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 29

Angestelltenverhältnis

1. Sämtliche Angestellte, mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden und der weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitglieder, entsprechend § 20 dieser Satzung, sind Vertragsangestellte. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch weitere Wahlen nicht berührt.
2. Angestellte der Gewerkschaft werden nach einer vom Hauptvorstand und Beirat zu beschließenden Tarifregelung eingestellt und besoldet.
3. Offene Stellen sind im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig.
4. Jeder Angestellte muß eine Probezeit ableisten, deren jeweilige Frist vom Hauptvorstand festgesetzt wird. Die Festanstellung der Unterbezirkssekretäre erfolgt auf Vorschlag der Unterbezirkskonferenz und des Landesbezirksvorstandes durch den Hauptvorstand. Die Anstellung der Landesbezirksleiter erfolgt auf Vorschlag der Landesbezirkskonferenz durch den Hauptvorstand.

§ 30

Publikationsorgan

1. Publikationsorgan der Gewerkschaft ist „Der Säemann". Es dient der Veröffentlichung der Mitteilung des Hauptvorstandes. Die Gewerkschaftszeitung wird den Mitgliedern, soweit sie ihrer Beitragspflicht regelmäßig nachkommen, kostenlos zugestellt.
2. Der Hauptvorstand gibt ein Funktionärblatt unter dem Namen „Wissen und Wirken" heraus. Das Funktionärblatt wird den Funktionären kostenlos zugestellt.
3. Der Hauptvorstand gibt nach Bedarf Fachzeitschriften heraus.

§ 31

Mitgliedschaft im DGB

1. Die Mitgliedschaft ist auf Grund des § 2 dieser Satzung gegeben.
2. Der Austritt aus dem DGB kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des DGB-Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

§ 32

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 33

Auflösung der Gewerkschaft

1. Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fallen das vorhandene Vermögen und Inventar dem Hauptvorstand zu.
2. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
3. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Unterstützungsordnung

der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

§ 1. Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung
§ 2. Sterbegeld-Unterstützung
§ 3. Notfall-Unterstützung
§ 4. Krankengeld-Unterstützung

§ 1

Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, welche nach den statutarischen Bestimmungen des Bundes und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft geführt werden, kann den am Streik beteiligten Mitgliedern eine Streikunterstützung in folgender Höhe und nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Klasse	Woch.-beitrag DM	Mon.-beitrag DM	Nach einer Mitgliedschaft von: 13 Woch. DM	52 Woch. DM	156 Woch. DM	
1	—,20	—,90	3,60	4,20	4,80	wöchentlich
2	—,30	1,30	5,40	6,30	7,20	
3	—,40	1,70	7,20	8,40	9,60	
4	—,50	2,20	9,—	10,50	12,—	
5	—,60	2,50	10,20	12,—	13,80	
6	—,70	3,—	11,90	14,—	16,10	
7	—,80	3,50	13,60	16,—	18,40	
8	—,90	4,—	14,40	17,10	19,80	
9	1,—	4,50	16,—	19,—	22,—	
10	1,20	5,50	19,20	22,80	26,40	
11	1,50	7,—	22,50	27,—	31,50	
12	2,—	9,—	29,—	34,—	38,—	

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

3. **Familienzulage:** Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je DM 1,80 bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je DM 3,— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.

5. Der Anspruch auf die Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag, bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.

6. Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50.
Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50.
Inkrafttreten: 1. 1. 1950

§ 2

Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Das Sterbegeld beträgt nach Beitragsleistung von:

Klasse	Woch.-beitrag DM	Mon.-beitrag DM	52. Woch. DM	156 Woch. DM	260 Woch. DM	520 Woch. DM
2	—,30	1,30	40,—	50,—	60,—	80,—
3	—,40	1,70	50,—	60,—	70,—	90,—
4	—,50	2,20	55,—	65,—	75,—	95,—
5	—,60	2,50	60,—	70,—	80,—	100,—
6	—,70	3,—	65,—	75,—	85,—	105,—
7	—,80	3,50	70,—	80,—	90,—	110,—
8	—,90	4,—	75,—	85,—	95,—	115,—
9	1,—	4,50	80,—	90,—	100,—	120,—
10	1,20	5,50	90,—	100,—	110,—	130,—
11	1,50	7,—	100,—	110,—	120,—	140,—
12	2,—	9,—	120,—	130,—	140,—	160,—

3. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.
4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50.— gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.
5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.
6. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50.
Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50.
Inkrafttreten: 1. 1. 50
Geändert vom 3. ordentl. Gewerkschaftstag 19./22. 5. 54.
Inkrafttreten: 22. 5. 54

§ 3
Notfallunterstützung

Mitgliedern, welche unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten, kann auf Antrag eine einmalige Notfallunterstützung vom Hauptvorstand gewährt werden. Die Gewährung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Anträge auf Notfallunterstützung können von jedem Mitglied, welches die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt, beim zuständigen Unterbezirksvorstand unter Beifügung der Mitgliedskarte formlos gestellt werden.
   Der Unterbezirkssekretär hat für den Antragsteller ein Antragsformular auszufüllen und dasselbe nebst formlosem Antrag und Mitgliedskarte unverzüglich dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Notfallunterstützung sind:
   a) Der Antragsteller muß am Tage der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft sein, und für diesen Zeitraum Beiträge, die seinem Bruttoeinkommen entsprechen, ordnungsgemäß gezahlt haben.

b) Es muß ein außergewöhnlicher Notfall vorliegen. Hierunter fallen im allgemeinen nicht Arbeitslosigkeit und Krankheit.

c) Der Antragsteller darf im Laufe der letzten beiden Jahre eine Notfall-Unterstützung nicht bezogen haben.

3. Die Höhe der Unterstützung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie darf in keinem Falle die Gesamtbeitragsleistung des letzten Jahres übersteigen.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50.
Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50.
Inkrafttreten: 1. 1. 1950

§ 4

Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

(Krankengeld-Unterstützung)

1. Ab 1. März 1951 können Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen bzw. 12 Monate angehören und für diese Zeit **Voll**beiträge entrichtet haben, bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit eine Unterstützung beziehen.
(Beitrag von 20 Pfg. wöchentlich bzw. 90 Pfg. monatlich gilt nicht als Vollbeitrag.)
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein. **Beitragsleistung in einer niedrigeren Beitragsgruppe berechtigt nicht zum Unterstützungsbezug.**
3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 52 Wochen- bzw. 12 Monatsvollbeiträge, die geleistet wurden, und beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	Unterstützungssatz täglich DM	Unterstützungssatz wöchentl. DM
2	—,30	1,30	—,25	1,50
3	—,40	1,70	—,35	2,—
4	—,50	2,20	—,40	2,50
5	—,60	2,50	—,50	3,—
6	—,70	3,—	—,60	3,50
7	—,80	3,50	—,65	4,—
8	—,90	4,—	—,75	4,50
9	1,—	4,50	—,80	5,—
10	1,20	5,50	1,—	6,—
11	1,50	7,—	1,20	7,50
12	2,—	9,—	1,65	10,—

4. Die **Dauer** der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Vollbeiträge nach 1945 und beträgt:
18 Tage nach Leistung von 52 Wochen- bzw. 12 Monatsvollbeiträgen,
24 Tage nach Leistung von 156 Wochen- bzw. 36 Monatsvollbeiträgen,
30 Tage nach Leistung von 312 Wochen- bzw. 72 Monatsvollbeiträgen.
Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
5. Für die ersten 14 Tage der Krankheit (Wartezeit) wird keine Unterstützung gezahlt. Die Wartezeit wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann

die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit an ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.

6. Mitglieder, die während einer Arbeitsunfähigkeit Unterstützung nach Absatz 3 bezogen haben und somit ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von 52 Wochen- bzw. 12 Monatsvollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.

   Wird die Unterstützung während einer Arbeitsunfähigkeit nicht voll in Anspruch genommen und wurden danach keine 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt, so werden bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die ausgezahlten Unterstützungstage auf die gesamte Unterstützungsdauer angerechnet.

7. Der Antrag auf Unterstützung ist in der ersten Woche **nach Ablauf der Wartezeit** unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

8. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

9. Unterstützung kann nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, bei der das Mitglied als solches geführt wird.
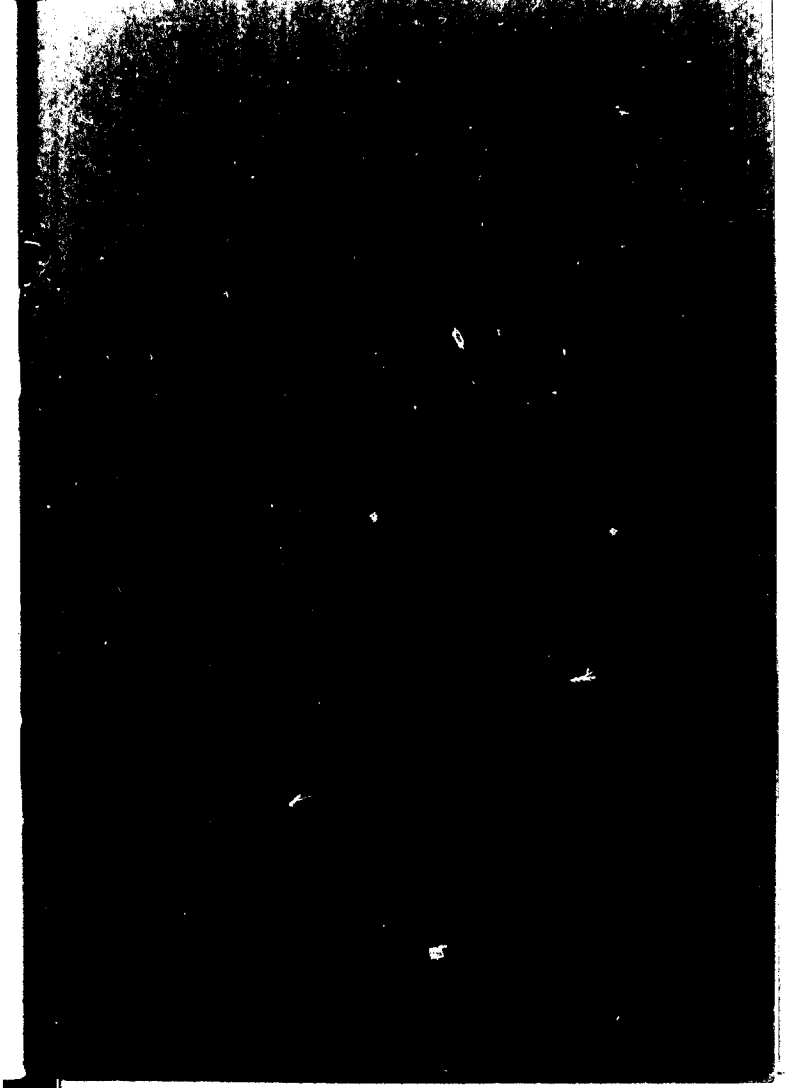
Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 18./19. 7. 50.
Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 28./30. 1. 50.
Inkrafttreten: 1. 3. 1951